

Beschäftigung im Verein

Ehrenamt oder Arbeitnehmertätigkeit?

Die BARMER – Zahlen, Daten, Fakten



Stand: September 2018

Top-Themen

Kann ein Verein Arbeitgeber sein?

Ehrenamt, Selbständig oder Beschäftigungsverhältnis?

Arten von Beschäftigungsverhältnissen

Beurteilung von Arbeitsverhältnissen im Verein

Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

Gesundheitsthemen in Vereinen

Alle Inhalte ohne Gewähr

Beschäftigung im Verein

Der Vater eines Vereinsmitgliedes ist Rentner und erklärt sich bereit, gelegentlich die Grünanlagen am Clubheim zu pflegen, Schnee zu räumen und kleinere Hausmeisterarbeiten zu übernehmen.

Als Dankeschön erhält er hierfür vom Verein monatlich 100,- €.

Ehrenamt oder Beschäftigung?

Beschäftigung im Verein

Bei Tätigkeiten im Verein oder für einen Verein wird regelmäßig der Charakter der Ehrenamtlichkeit unterstellt.

Dies trifft jedoch nicht auf alle Tätigkeiten im Verein zu.

In der Praxis sind daher einige Regeln, insbesondere im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht zu beachten.

Beschäftigung im Verein



**Ist ein Fußballtrainer Selbständig oder
Sozialversicherungspflichtig?**

Beschäftigung im Verein

In seiner Zeit als Trainer eines Landesligisten war ein späterer Erstligatrainer aus der Region Hannover sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit seinem Urteil am 6.6.2018 entschieden und damit die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung bestätigt.

Selbstständigkeit war vertraglich vereinbart

Zu Beginn seiner Laufbahn schloss der Fußballlehrer einen Honorarvertrag mit dem klagenden Verein. Als Grundstein seiner Entwicklung wollte er sich dort einen eigenen Namen machen indem er die mittlerweile sechstklassige erste Herrenmannschaft wieder zum Erfolg führte. Im Gegensatz zu seinen angestellten Vorgängern und Nachfolgern war nach dem Inhalt des Vertrags eine Selbstständigkeit festgelegt. Dies tat der Verein auch in Vorahnung der kommenden Karriere.

Betriebsprüfung: DRV stellte Scheinselbstständigkeit fest

In einer späteren Betriebsprüfung gelangte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) jedoch zu dem Ergebnis einer abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Gegen die Nachforderung von rund 15.000 Euro klagte der Verein mit dem Argument, der Trainer habe seine Mannschaft eigenverantwortlich und weisungsfrei trainiert. Er habe sich dort eine Basis für anspruchsvollere Aufgaben verschafft und sei damit unternehmerisch tätig gewesen. Außerdem habe er noch weitere freiberufliche Tätigkeiten als Spielerberater und Scout ausgeübt, die den überwiegenden Teil seines Einkommens ausgemacht hätten.

Aus der
Presse



Ist ein Fußballtrainer
Sozialversicherungspflichtig?

Wesentliche Arten von Beschäftigungen

Versicherungspflichtige Beschäftigungen
Aushilfen / kurzzeitige Beschäftigungen
Minijobber
Werkstudenten
Beschäftigte Rentner
Selbständige Tätigkeit / freiberufliche Tätigkeit
(Hauptberuflich / Nebenberuflich)
Künstler und Publizisten
Grenzgänger
...

Tätigkeiten im Verein

Merkmale:

Keine Vergütungen
Max. Aufwendungsersatz / Aufwandsentschädigung
Keine Steuern, keine SV-Beiträge
Keine Meldepflichten

Zahlung von Lohn / Gehalt
Verein behält Lohnsteuer und SV-Beiträge ein
Verein hat Meldepflichten gegenüber SV-Träger
Recht auf schriftl. Arbeitsvertrag
Arbeitnehmerrechte

Zahlung von Honorar
Selbständiger versteuert Einkünfte und muss sich selbst versichern
Keine Meldepflichten zur Sozialversicherung (ausser RV)

Ehrenamtlich Tätige

Abhängig Beschäftigte

Selbständig Tätige

Ehrenamt

Ehrenamt ist ein frei vereinbartes Auftragsverhältnis und lebt von ideellen Motiven auf der Seite der Freiwilligen.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand, erhalten gegen Nachweis einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Reisekosten, Kommunikationskosten).

Die Ehrenamtspauschale beträgt im Jahr 2022 = **840 Euro im Jahr**

Kein Arbeitsentgelt.

Kombination mit Mini-Job im Verein möglich

Beispiele:

ehrenamtliche Vorstände

Platzwart

Aufsichtspersonal

Betreuer / Lehrer

Abhängig Beschäftigte

Abhängig Beschäftigte (Arbeitnehmer)



Versicherungspflichtig Beschäftigte
oder
Geringfügig Beschäftigte

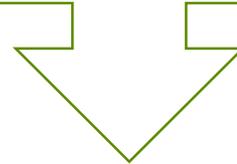
- **Kurzzeitig Beschäftigte**
- **Mini-Jobber**

Beitragsberechnung

Beitragspflichtige Einnahme und Beitragstragung

Übergangsbereichsformel:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{1.300}{1.300-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1.300-450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450)$$



Vereinfachte Formel:

$$1,128858824 \times AE - 167,5164706^*$$

* voraussichtlicher Wert für 2019

AE = Arbeitsentgelt

Kurzfristige Beschäftigungen

Beschäftigungsausübung an ...	Ab 2019 auf Dauer
mind. 5 Tagen/Woche, volle Monate	3 Monate
weniger als 5 Tagen/Woche, durchgehend oder bei Zusammenrechnung	70 Arbeitstage
mind. 5 Tagen/Woche, jedoch keine vollen Monate	90 Kalendertage

Minijob

Beschäftigungsausübung unbefristet
Vergütung bis 450,- € im Monat
Mindestlohn beachten
Mehrere Mini-Jobbs werden addiert

Minijobs

Zusammen mit der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro/Stunde sollen auch die Grenzen für Beschäftigte im Niedriglohnsektor angepasst werden.

Demnach wird die bestehende **Grenze** für "geringfügig entlohnte Beschäftigungen" (**Minijobs**) von 450,00 Euro pro Monat ab 01.10.**2022** auf 520,00 Euro angehoben.

Minijobs

Wann wird aus einem Minijob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit?

Beispiel

Entgelt aus Minijob monatlich 500,00 EUR

Weihnachtsgeld 500,00 EUR

Regelmäßige Bezüge $500,00 \text{ EUR} \times 13 : 12 = 541,67 \text{ EUR}$

Beurteilung: Der Job ist sozialversicherungspflichtig.

Verzichtet der Arbeitnehmer auf die einmalige Zahlung des Weihnachtsgeldes schriftlich, wird sie nicht angerechnet (Verzichtserklärung zu den Lohnunterlagen nehmen!)

Minijobs

Mehrere Minijobs sind zu addieren

Beispiel:

Entgelt bei Arbeitgeber A: ab 01.10.2022 = 300 EUR

Entgelt bei Arbeitgeber B: ab 01.12.2022 = 250 EUR

Beurteilung:

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

– vom 01.10.2022 bis 30.11.2022 = versicherungsfrei

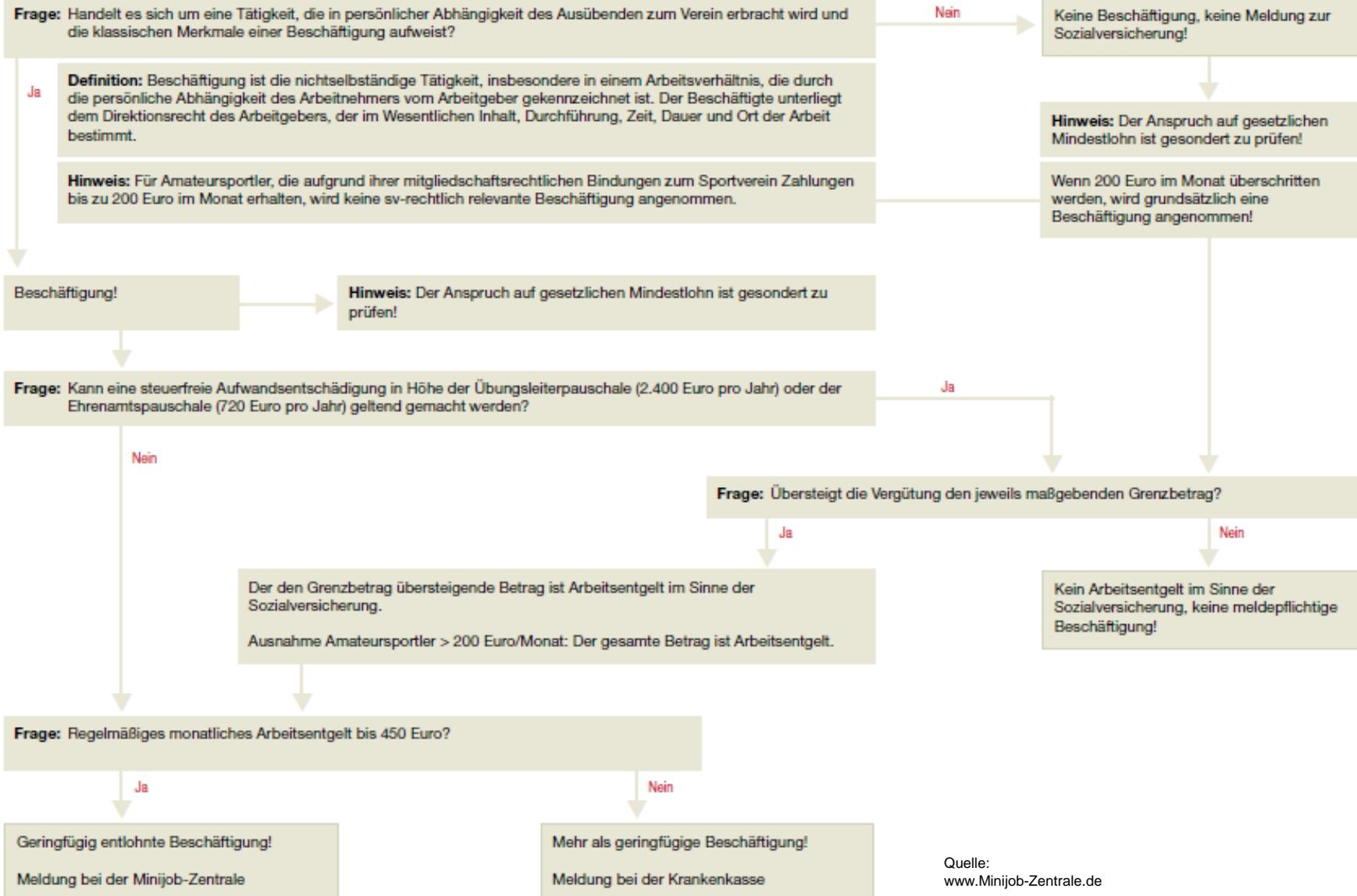
– ab 01.12.2022 = **beide** Minijobs versicherungspflichtig

In der Rentenversicherung besteht durchgehend Versicherungspflicht

Ablaufdiagramm Statusprüfung

Versicherungspflichtige Beschäftigung im Verein

Wichtiger Hinweis: Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der „Beschäftigung“, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Wenn für eine Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird, liegt sehr häufig auch keine Beschäftigung vor. Da die Begriffe aber nicht deckungsgleich sind, muss die Beurteilung „Beschäftigung ja/nein“ und „Arbeitsverhältnis ja/nein“ grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen.



Selbständige

Wesentliches Merkmal: Nicht weisungsgebunden

Hauptberuflich oder nebenberufliche Selbständige

Gesetzliche Krankenversicherung oder private Krankenversicherung

Achtung: Scheinselbständigkeit!

Selbständig im Verein

Eine staatl. anerkannte Sport- und Gymnastiklehrerin war von 2008 bis 2014 als freie Mitarbeiterin in einem Turnverein tätig.

Die DRV stellt fest, dass diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und insoweit keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Als Folge dieser Entscheidung machte die DRV gegenüber der Sportlehrerin Beiträge als Selbständige geltend. Der Übungsleiterfreibetrag kam nicht zum tragen.

Die Lehrerin klagte dagegen, jedoch ohne Erfolg.

Selbständige Tätigkeit im Verein

z.B. Honorarkräfte, Referenten usw...

Abgrenzung vom Arbeitnehmerstatus durch:

Mehrere Auftraggeber

Fehlende Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit

Keine direkte Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers

Freie Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeit

Unternehmerrisiko

Eigenes Betriebskapital

Eigene Arbeitsstätte und Arbeitsmittel

Eigene Haftung und Haftungssicherung

Anerkennung durch das Finanzamt bzw. Gewerbeanmeldung

Selbständige im Verein

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit im Verein sind:

Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung (der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab).

Der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung (je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbstständigkeit).

(Werk-)studenten

Abgrenzung zwischen vorgeschriebenem Praktikum (Vor-,Zwischen, Nachpraktikum) und Beschäftigung (20 Stunden-Regel).

Eingeschrieben an Hochschule oder Universität (Studentenstatus).

Alle Zweige der Sozialversicherung sind separat zu betrachten.

Beschäftigte Rentner

Hinzuverdienstgrenzen sind bei Rentnern die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu beachten. Besonderheiten bei Teilrenten, Hinterbliebenenrenten und bei Erwerbsminderungsrenten.

Grenzgänger

Zwischenstaatliches Recht

Entsendung ins Ausland (A1-Verfahren)

Einstrahlung aus dem Ausland

Künstler & Publizisten

Regelungen der Künstlersozialkasse

Künstlersozialabgabepflicht bei Leistungen von Künstlern und Publizisten

Künstler & Publizisten

Künstlersozialabgabe

Sobald ein Verein zu den typischen Verwertern zählt, ist die Abgabepflicht festzustellen. Konkret kommen hier beispielsweise Theatervereine oder Orchester in Betracht.

Darüber hinaus sind Vereine auch dann abgabepflichtig, wenn sie mehr als nur gelegentlich Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilen und im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei genügt aber schon ein Unkostenbeitrag!

Im Veranstaltungsbereich sind die meisten „nicht kommerziellen“ Veranstalter und Vereine in der Regel abgabefrei, sofern diese nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Die Beurteilung, ob ein Übungsleiter seine Tätigkeit als Selbstständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausübt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (Siehe auch Merkmale der Selbständigkeit).

Übungsleiter, wie z. B. Trainer im Sportverein oder Ausbilder der freiwilligen Feuerwehr, können bis zu 4.200 EUR im Jahr 2022 verdienen, ohne dass dafür Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Wann ist ein/e Trainer/in ehrenamtlich tätig oder Selbständig?

Wann ist ein/e Trainer/in abhängig beschäftigt?

Wann muss der Verein auf Vergütungen Sozialbeiträge entrichten?

Nach Auffassung der Sozialgerichte kann eine Trainervergütung auch Aufwandsersatz und damit Sozialversicherungsfrei sein.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Eine Schwimmtrainerin erhält 10 € pro Übungsstunde und damit einen Betrag von 80,- bis 250,- € pro Monat.

Nach Prüfung durch die DRV im Rahmen einer Statusfeststellung wurde auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entschieden.

Der Verein klagte dagegen und bekam Recht. Das Sozialgericht Hannover sah zwar Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung, kam aber letztlich zu dem Ergebnis, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt und die Zahlungen bloßer pauschaler Ersatz von Aufwendungen sind.

(SG Hannover, urteil vom 28.06.18, Az. S14R392/15, 195918)

Übungsleiter

Handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung, sind die daraus erzielten Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

Insoweit liegt in Höhe des steuerfreien Betrags kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor. Lediglich der steuerpflichtige Teil der Einnahmen ist Arbeitsentgelt und somit ggf. beitragspflichtig.

Übungsleiterfreibetrag

Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter oder Betreuer im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb

Verein muss also gemeinnützig sein

Freibetrag nur einmal im Jahr möglich

ÜL-Lizenz nicht erforderlich. Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich

Nicht für Vorstand, Schatzmeister, Platzwart etc.

Steuerrecht und SV-Recht können voneinander abweichen

Übungsleiter / Mini-Jobs

Achtung Haftungsfall:

Wenn ein Mitarbeiter mehrere Mini-Jobs gleichzeitig ausübt und dadurch die monatliche Verdienstgrenze von 520,- € regelmäßig überspringt, tritt eine Versicherungspflicht für alle Mini-Jobs ein.

Tipp: Personalfragebogen erstellen und unterschreiben lassen.

Übungsleiter

Im Einzelfall kann Versicherungsfreiheit auch dann noch bestehen, wenn der Übungsleiter gleichzeitig zum Beispiel noch als Platzwart fungiert und deshalb zusätzlich noch die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhält.

Übungsleiter

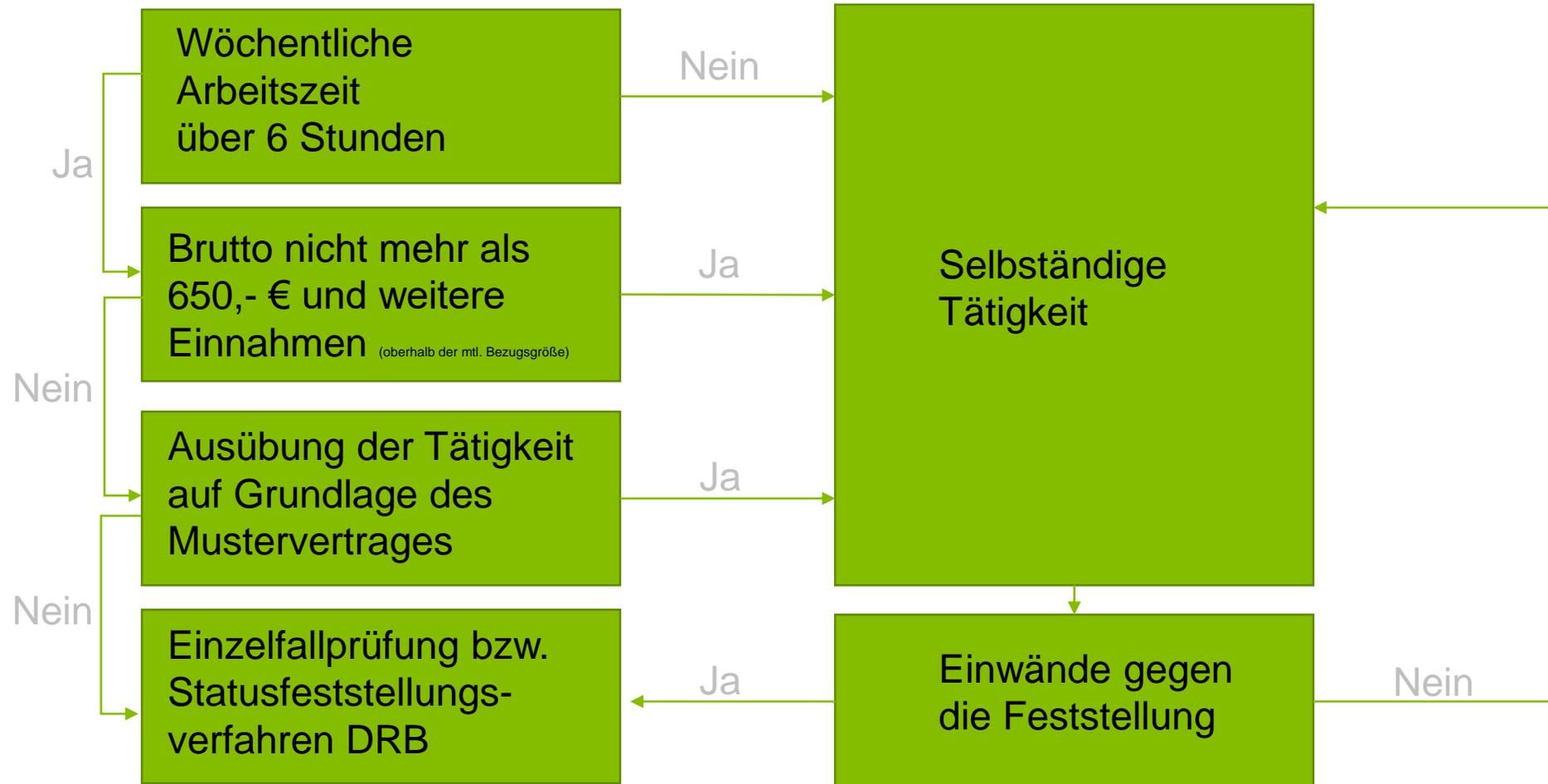
Mustervertrag für freie Übungsleiter/Sport

Der Deutsche Olympische Sportbund und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat einen „Mustervertrag für freie Übungsleiter/Sport“ entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass Übungsleiter in Sportvereinen, die auf der Grundlage dieses Mustervertrags tätig werden, eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Eine weitergehende individuelle Prüfung des Einzelfalls ist daher entbehrlich.

Prüfdiagramm Übungsleiter – vereinfachte Prüfung



Übungsleiter

Zu beachten ist, dass abhängig beschäftigte Übungsleiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes und selbstständig tätige Übungsleiter nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert werden.

Status unklar?

Beteiligte können Statusfeststellung beantragen
Grundlage: § 7a Abs. 1 SGB IV

Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung Bund,
Postfach, 10704 Berlin

Formulare: www.driv.de

Gesundheitsthemen im Verein?



Gesundheit

weiter gedacht.

Persönlicher Ansprechpartner:



Jörg Peter

BARMER

Tholeyer Straße 3b

66606 St. Wendel

Tel.: 06851 / 937 555 1

Mail: joerg.peter@barmer.de

BARMER